

## Abrechnung von Kurzarbeit

### Notwendige Informationen und Vorgehensweise bei Mandanten

Für die Abrechnung von Kurzarbeitergeld (Corona-KuG) ergeben sich Besonderheiten für die Lohnabrechnung. Insbesondere sind wir in der Lohnabrechnung dringend auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

#### Hintergrund:

Die Art von Kurzarbeitergeld wurde aufgrund der Pandemie neu gefasst, wobei es erweiterte Antrags- und Fördermöglichkeiten gibt. Da diese erst kurzfristig beschlossen wurden und sich grundlegende Abrechnungsänderungen ergeben, sind derzeit alle deutschen Lohnabrechnungsprogramme, darunter auch LODAS von DATEV eG, noch nicht in der Lage diese Neuanforderungen vollständig abzurechnen.

Ab Mitte April, also rechtzeitig vor der April-Abrechnung, wird dies in einer neuen Version möglich sein.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat April eine automatische Korrektur der März-Abrechnung stattfindet. Mit der Aprilabrechnung wird der Leistungsantrag KuG für April erstellt, diesem beigefügt ist der Korrekturantrag für März. Der Differenzbetrag für März wird dann ergänzend zum Erstattungsantrag April von der Bundesagentur für Arbeit überwiesen.


#### Vorschüsse/Abschläge:

Um eine fristgerechte, annähernd passende Auszahlung an die Arbeitnehmer zum Monatsende zu gewährleisten muss mit Vorschüssen oder Abschlägen gearbeitet werden. Sollte dies in Ihrem Unternehmen zum Tragen kommen, so teilen Sie diese Vorschüsse Ihrem Lohn-Sachbearbeiter mit, damit dies in den Lohnabrechnungen berücksichtigt wird, um spätere Doppelzahlungen an den Arbeitnehmer zu verhindern.

#### Arbeitszeiterfassung:

Um die korrekten Werte für Arbeitszeiten der Mitarbeiter außerhalb und während der Kurzarbeit zu ermitteln, benötigen wir in jedem Fall die vollständig ausgefüllten „KuG-Arbeitszeitaufzeichnungen“ je Arbeitnehmer. Bitte verwenden Sie dazu die stets aktuelle Vorlage unter [www.w-st.de](http://www.w-st.de) unter der Kachel „Kurzarbeit“.

Die vollständig ausgefüllte PDF-Vorlage „KUG Arbeitszeitaufzeichnung“ ist nach Ablauf des jeweiligen Monats vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbindlich zu unterschreiben und im Unternehmen aufzubewahren.



Aufgrund der erheblichen Mehrarbeiten bedingt durch die Abrechnung von Kurzarbeitergeld, müssen wir Sie darauf hinweisen, dass unvollständige Arbeitszeitaufzeichnungen dazu führen, dass der Lohn nicht abgerechnet werden kann und nicht unerhebliche Mehraufwendungen entstehen können.

Sollten Sie die Excel Listen nicht ausfüllen können, so können Sie Ihre zuständige Steuerberatungsgesellschaft damit beauftragen. Diese wird Ihre Daten dann in die Excel Listen übertragen, Ihnen zur Prüfung zukommen lassen und daraufhin an die L-Consult weiterleiten.

#### **Leistungsantrag KuG an die Bundesagentur für Arbeit:**

Nach Erstellung der finalen Lohnabrechnung wird Ihnen der Lohnsachbearbeiter, unabhängig von eventuell erteilten Vollmachten, den KUG-Leistungsantrag zukommen lassen. Der Arbeitgeber hat dann verpflichtend diesen Antrag **auszudrucken**, auf der 2. Seite des Antrages die Fragen 3-7 zu **vervollständigen**, zu **unterzeichnen** und diesen selbst an die Bundesagentur für Arbeit zu **versenden**.

Wir weisen Sie hier zusätzlich darauf hin, dass die Erstattungsanträge innerhalb von drei Monaten nach Monatsende bei der Arbeitsagentur eingegangen sein müssen, ansonsten erlischt der Erstattungsanspruch vollständig.

Bitte informieren Sie sich zusätzlich zu allen Einzelheiten und den Voraussetzungen zum neuen Corona-KUG und der Corona-Grundsicherung auf den Seite der W+ST unter [www.w-st.de](http://www.w-st.de) und der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen die Herausforderungen der KUG-Lohnabrechnung näher zu bringen.